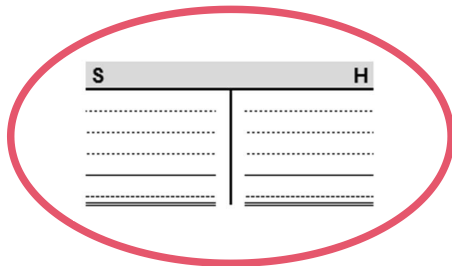


Geschäftsvorfälle richtig buchen: Corona-Hilfen

Christian Hanke

Die von der Bundesregierung auferlegten Einschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie haben bei vielen Unternehmen zu deutlichen Umsatzeinbußen bis hin zu Umsatzstillständen geführt, welche teilweise existenzbedrohlich sind. Dies versucht die Bundesregierung mit staatlichen Hilfsmaßnahmen teilweise auszugleichen. Dabei werden den Betroffenen einige Möglichkeiten gegeben, das Unternehmen trotz der Krise weiter fortführen zu können.

Der Autor skizziert kurz die wesentlichen Hilfsmaßnahmen und erläutert anschließend die buchhalterische Behandlung.



1. Hilfsmaßnahmen im Rahmen der Corona-Krise

Die von der Bundesregierung erlassenen Hilfsmaßnahmen können auf unterschiedliche Weise klassifiziert werden. Zum einen ist eine Differenzierung dahingehend möglich, ob zur Verfügung gestellte **Liquidität** zurückzuzahlen ist (z.B. Darlehen) oder nicht (Zuschuss). Eine weitere **Unterteilungsmöglichkeit** besteht darin, ob das Unternehmen zusätzliche liquide Mittel erhält (z.B. Darlehen) oder ob bestehende Verpflichtungen erst zu einem späteren Zeitpunkt zu zahlen sind (z.B. Stundungen). Oder aber die Maßnahmen sind in Bezug auf den Anspruchsberechtigten zu unterscheiden, da beispielsweise bei den Darlehen die Unternehmen das Geld erhalten, während z.B. beim Kurzarbeitergeld den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Entgeltausfall zusteht. [1]

Auch **steuerlich** werden Betroffene durch Hilfsmaßnahmen unterstützt. Hierzu zählen u.a.

Die Kernfragen

- Welche KfW-Kredite und Soforthilfen können betroffene Unternehmen in Anspruch nehmen?
- Welche Voraussetzungen müssen für die Beantragung der Hilfsmaßnahmen erfüllt sein?
- Wie sind die Kredithilfen (nebst Zinsen und Tilgungen) sowie die Zuschüsse in der Buchhaltung zu erfassen?



Prof. Dr. Christian Hanke, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, geschäftsführender Gesellschafter der Prof. Dr. Hanke GmbH WPG, Dinslaken; Professor an der FOM Hochschule für Oekonomie & Management

- Erstattung von Steuervorauszahlungen,
- Anpassung von Steuervorauszahlungen,
- Steuerfreistellung von Aufstockungen des Kurzarbeitergelds oder
- zinslose Stundung von Steuerzahlungen. [2]

Auf diese steuerlichen Maßnahmen sowie die Behandlung des Kurzarbeitergelds und der Sozialversicherungszahlungen wird in diesem Beitrag nicht eingegangen.

1.1. Kreditförderprogramme

Der Bund stellt über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) den Betroffenen finanzielle Mittel in Form von Darlehen zur Verfügung. Die KfW leitet als staatliche Förderbank (auf Bundesebene) öffentliche Mittel im Rahmen spezieller Programme an Unternehmen weiter. Als Folge der Corona-Krise sind spezielle **KfW-Kreditprogramme** ins Leben gerufen bzw. bestehende Programme angepasst worden. Diese richten sich an unterschiedliche Zielgruppen. Die Übersicht auf S. 264 stellt die KfW-Programme mit den Voraussetzungen in der gebotenen Kürze tabellarisch vor.

Neben der Bereitstellung des Bundes über die KfW stellen auch die **einzelnen Bundesländer** Kredite für Betroffene über die Landesförderinstitute zur Verfügung. In beiden Fällen erfolgt die Beantragung für die Betroffenen jedoch über die jeweilige Hausbank bzw. Sparkasse.

1.2. Corona-Sofortmaßnahmen

Neben den im Rahmen von Krediten bereitgestellten Finanzmitteln hat der Bund auch eine Corona-Soforthilfe beschlossen. Der Kreis der Geför-

Programm	KfW-Schnellkredit 2020	KfW-Unternehmerkredit	ERP-Gründerkredit – Universell	KfW-Konsortialfinanzierung
Zweck	Förderkredit für Investitionen und laufende Kosten	Förderkredit für Investitionen und laufende Kosten	Förderkredit für Investitionen und laufende Kosten	Konsortialfinanzierungen für Investitionen und laufende Kosten
Unternehmen	Mehr als 10 Mitarbeiter und mindestens seit Januar 2019 am Markt	Kleine, mittlere und große Unternehmen [3]	Unternehmen, die noch in der Gründungsphase sind	Mittelständische und große Unternehmen
Risikübernahme	100 % durch KfW	<ul style="list-style-type: none"> • 90 % bei kleinen und mittleren Unternehmen • 80 % bei großen Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> • 90 % bei kleinen und mittleren Unternehmen • 80 % bei großen Unternehmen 	Bis zu 80 % durch KfW
Risikoprüfung	Keine	Ja, da Restausfallrisiko bei der Hausbank bzw. Sparkasse	Ja, da Restausfallrisiko bei der Hausbank bzw. Sparkasse	Ja, da Restausfallrisiko bei Konsortialpartnern
Kreditbetrag	<ul style="list-style-type: none"> • maximal 25 % des Jahresumsatzes 2019 und • maximal 500 T€ (10 bis 50 Mitarbeiter) bzw. 800 T€ (über 50 Mitarbeiter) 	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 100 Mio. €, maximal 25 % Jahresumsatz 2019 <u>oder</u> • das Doppelte der Lohnkosten <u>oder</u> • 50 % der Gesamtverschuldung <u>oder</u> • 30 % der Bilanzsumme 	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 100 Mio. €, maximal 25 % Jahresumsatz 2019 <u>oder</u> • das Doppelte der Lohnkosten <u>oder</u> • 50 % der Gesamtverschuldung <u>oder</u> • 30 % der Bilanzsumme 	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierungsanteil der KfW mindestens 25 Mio. € • maximal 25 % Jahresumsatz 2019 <u>oder</u> • das Doppelte der Lohnkosten <u>oder</u> • aktueller Liquiditätsbedarf für die nächsten 12 Monate
Laufzeit	Maximal 10 Jahre, davon maximal 2 Jahre tilgungsfrei	Maximal 10 Jahre, davon maximal 2 Jahre tilgungsfrei	Maximal 10 Jahre, davon maximal 2 Jahre tilgungsfrei	Maximal 6 Jahre
Weitere Voraussetzungen	Im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 oder in 2019 Gewinne erzielt	Länger als 5 Jahre am Markt	3 bis 5 Jahre am Markt aktiv [4]	Keine Gewinnausschüttungen innerhalb der Laufzeit zulässig

derten besteht aus Solo-Selbständigen, Angehörigen der freien Berufe und kleinen Unternehmen einschließlich Landwirten mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), die wirtschaftlich am Markt als Unternehmen tätig sind. Diese können einen Antrag auf **Soforthilfe** stellen, die der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Unternehmen und der Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen infolge der Corona-Krise dient:

- Unternehmen bzw. Selbstständige aus allen Wirtschaftsbereichen mit bis zu 5 Beschäftigten können einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 € beantragen.
- Bei Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten beträgt der einmalige Zuschuss maximal 15.000 €.

Teilweise werden vonseiten der **Bundesländer** zusätzliche Soforthilfen gewährt. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt beispielsweise Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten einmalig maximal 25.000 € als Soforthilfe zur Verfügung.

Die **wirtschaftlichen Schwierigkeiten** müssen dabei infolge der Corona-Krise eingetreten sein.

Antragstellende Unternehmen dürfen sich nicht bereits am 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben. Dies ist vom Antragsteller zu versichern. Das Antragsverfahren soll unbürokratisch und schnell sein, um eine kurzfristige Auszahlung zu ermöglichen.

Die **Auszahlung** und eine etwaige **Prüfung** erfolgen durch die einzelnen Bundesländer. Hierbei kann es in den einzelnen Bundesländern zu unterschiedlichen Handhabungen kommen. Während einige Bundesländer ohne Prüfung den Höchstbetrag auszahlen, verlangen andere Bundesländer eine Darlegung des Liquiditätsengpässes und zahlen die Soforthilfe dann ausschließlich in dieser Höhe aus.

2. Buchung der staatlichen Hilfsmaßnahmen

2.1. Darlehensgewährung

Die von der Bundesregierung oder den Landesregierungen zur Verfügung gestellten Sofort-Kredite sind rückzahlungspflichtig. Somit ist innerhalb der Buchhaltung eine **Verbindlichkeit** zu erfassen.

sen. Vertragspartner des beantragenden Unternehmens ist die Hausbank bzw. die Sparkasse. Daher handelt es sich um eine „Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten“ (§ 266 Abs. 3 C. Nr. 2 HGB). Die buchhalterische Erfassung unterscheidet sich hierbei nicht von der Buchung anderer Darlehen. Im Zeitpunkt des Zahlungseingangs auf dem betrieblichen Bankkonto ist folglich zu buchen:

SKR 04	SKR 03	Buchungstext	S	H
#1800	#1200	Bank	Betrag	
#3150	#0630	An Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		Betrag

Auch **Zins- und Tilgungszahlungen** sind – „wie gewohnt“ – zu buchen. Die Gewährung von Krediten ist gemäß § 4 Nr. 8 Buchst. a) UStG grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit. Daher sind die von der Bank in Rechnung gestellten Zinsaufwendungen grundsätzlich ohne einen Vorsteueranspruch zu erfassen. Sofern die Bank jedoch von der Option nach § 9 Abs. 1 UStG Gebrauch macht und die Leistungen mit Umsatzsteuer (zum Regelsteuersatz von 19 % gemäß § 12 Abs. 1 UStG) in Rechnung stellt, ist darauf zu achten, den Vorsteuerabzug vorzunehmen.

Die **Zinsen** sind unter dem GuV-Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ (§ 275 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Abs. 3 Nr. 12 HGB) zu erfassen und wie folgt zu buchen:

SKR 04	SKR 03	Buchungstext	S	H
#7320	#2120	Zinsaufwendungen für langfristige Verbindlichkeiten	Betrag	
#1400	#1570	(Ggf.) Abziehbare Vorsteuer	Betrag	
#1800	#1200	An Bank		Betrag

Die **Tilgung** stellt eine erfolgsneutrale Rückzahlung des überlassenen Kapitals dar und ist buchhalterisch wie folgt zu erfassen:

SKR 04	SKR 03	Buchungstext	S	H
#3150	#0630	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Betrag	
#1800	#1200	An Bank		Betrag

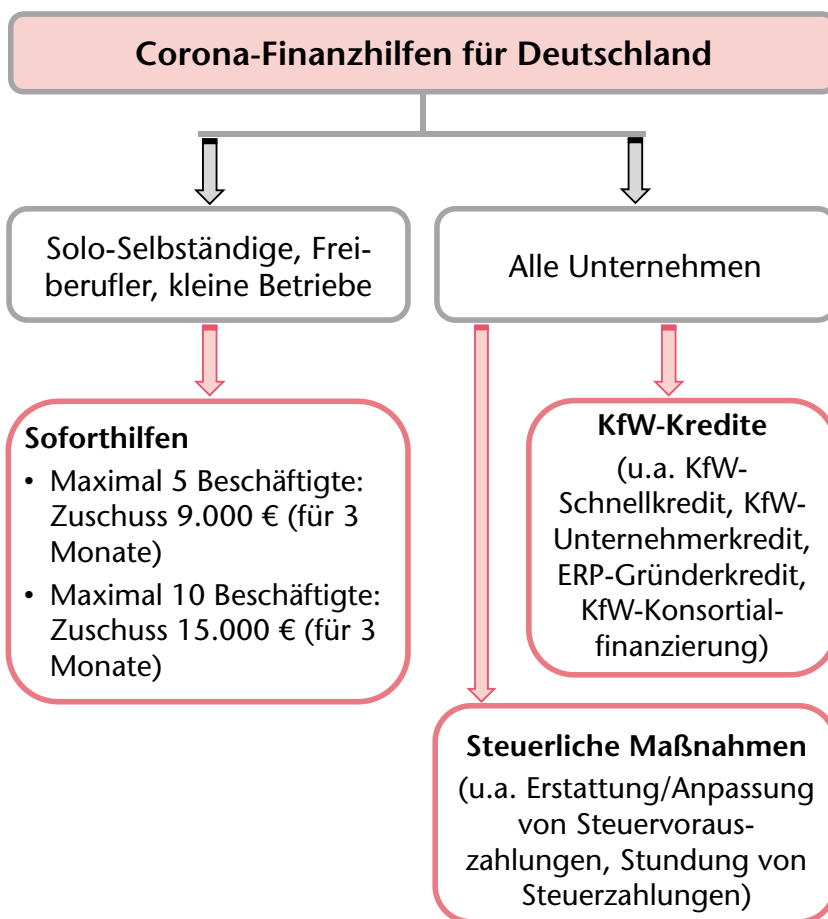


Abb.: Staatliche Hilfsmaßnahmen während der Corona-Pandemie

2.2. Ertragszuschüsse

Bei den **Corona-Sofortmaßnahmen** des Bundes und auch der Länder handelt es sich um nicht rückzahlungspflichtige Ertragszuschüsse. Eine Rückzahlung hat jedoch zu erfolgen, sofern beim Unternehmen *ex post* (im Nachhinein) durch Prüfung festgestellt wird, dass die Antragsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben. Dieser Fall wird hier nicht weiter verfolgt.

Da der Zuschuss nicht zurückgezahlt werden muss, liegt eine Reinvermögensmehrung beim Unternehmen vor. Diese ist ertragswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung als „Sonstiger betrieblicher Ertrag“ (§ 275 Abs. 2 Nr. 4 bzw. Abs. 3 Nr. 6 HGB) zu erfassen. Steuerlich ist zunächst festzuhalten, dass es sich um einen nicht umsatzsteuerbaren Vorgang handelt. Ertragsteuerlich handelt es sich bei der Corona-Soforthilfe um eine **Betriebseinnahme**. [5] Somit unterliegt der Zuschuss der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer sowie gegebenenfalls der Gewerbesteuer. Die Buchung lautet daher wie folgt:

Liquiditätsplanung: Kostenloser Bonitätsnachweis für Hilfskredite:

Hillmer: BC 5/2020, S. 208 ff.

www.bcbeckdirekt.de

bc 2020, 208

SKR 04	SKR 03	Buchungstext	S	H
#1800	#1200	Bank	Betrag	
#4839	#2709	An Sonstige Erträge unregelmäßig		Betrag

Anmerkungen

- [1] Siehe zur richtigen Verbuchung des Kurzarbeitergelds *Rinker*, BC 2020, 211–215, Heft 5, sowie ergänzend *Hanke*, in dieser BC-Ausgabe, S. 266 ff.
- [2] Eine Übersicht über die steuerlichen Hilfen für Unter-

nehmen sowie Beschäftigte finden Sie auf der Homepage des BMF (<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-steuerliche-Massnahmen.html>).

- [3] Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) haben in der Regel bis zu 250 Mitarbeiter und bis zu 50 Mio. € Jahresumsatz.
- [4] Die Beantragung des ERP-Gründerkredits kann auch bei einer kürzeren Marktaktivität erfolgen. In diesem Fall gewährt jedoch die KfW keine Risikoübernahme, sodass das Ausfallrisiko bei der Hausbank bzw. Sparkasse verbleibt.
- [5] Im Bereich der Investitionen wird zwischen steuerpflichtigen Investitionszuschüssen und steuerfreien Investitionszulagen unterschieden.

Kurzarbeitergeld – Weitere Aspekte der Verbuchung

Christian Hanke



Prof. Dr. Christian Hanke, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, geschäftsführender Gesellschafter der Prof. Dr. Hanke GmbH WPG, Dinslaken; Professor an der FOM Hochschule für Oekonomie & Management

In dem Beitrag „Geschäftsvorfälle richtig buchen: Kurzarbeitergeld“ (erschieden in BC 2020, 211 ff., Heft 5) hat *Dr. Rinker* die Ermittlung des Kurzarbeitergelds sowie die buchhalterische Erfassung dargestellt. Im Folgenden werden kurz die Hintergründe der vom IDW vertretenen Auffassung in Bezug auf die Buchung des Kurzarbeitergelds erläutert sowie anhand eines Beispiels dargestellt. Im Weiteren wird auf die Abbildung im Jahresabschluss eingegangen.

S	H
.....
.....
.....
.....
.....

1. Hinweis auf die Erhöhung des Kurzarbeitergelds

Der dem Kurzarbeitergeld zugrunde liegende Entgeltausfall ist gemäß § 106 Abs. 1 SGB III die **Nettoentgeltdifferenz** zwischen

Die Kernfragen

- Wie hoch sind die aktuellen Leistungssätze beim Kurzarbeitergeld im Zuge der Corona-Krise?
- Wie sind die Auszahlung des Kurzarbeitergelds sowie die Erstattung des Kurzarbeitergelds durch die Arbeitsagentur IDW-konform zu verbuchen?
- Wie wurden bislang in der Bilanzierungspraxis die Auszahlung des Kurzarbeitergelds sowie die Erstattung des Kurzarbeitergelds durch die Arbeitsagentur verbucht?
- Kommt es aufgrund der unterschiedlichen Verbuchung der Auszahlung des Kurzarbeitergelds sowie der Erstattung des Kurzarbeitergelds durch die Arbeitsagentur zu Abweichungen im Jahresabschluss?

- dem pauschalierten monatlichen Nettoentgelt (**Soll-Entgelt**) und
- dem aufgrund des Arbeitsausfalls pauschalierten reduzierten Nettoentgelt (**Ist-Entgelt**).

Diese Differenz wird teilweise von der Agentur für Arbeit ausgeglichen. Der Leistungssatz bestimmt sich danach, ob die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer ein Kind hat und wie lange die Kurz-

arbeit bereits andauert. Am Ende ihres Beitrags hat Dr. Rinker bereits kurz auf die Erhöhung des Kurzarbeitergelds hingewiesen. Die Tabelle stellt die nach Aktualisierung geltenden **Leistungssätze** dar (§ 105 KugV i.V.m. mit dem Sozialschutzpaket II – „Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“, Verabschiedung von Bundestag und Bundesrat am 15.5.2020, BR-Drs. 245/20).

Leistungssatz	mit Kindern		kinderlos	
	Arbeitsausfall ≥ 50 %	Arbeitsausfall < 50 %	Arbeitsausfall ≥ 50 %	Arbeitsausfall < 50 %
1. bis 3. Monat	67 %	67 %	60 %	60 %
4. bis 6. Monat	77 %	67 %	70 %	60 %
ab 7. Monat	87 %	67 %	80 %	60 %

2. Buchung nach Fachlichem Hinweis des IDW

Das IDW hat in seinem Fachlichen Hinweis vom 8.4.2020 zu „Zweifelfragen zu den Auswirkungen des Coronavirus auf die Rechnungslegung und Prüfung“ Stellung genommen. [1] Hierbei wurde auch der Frage nachgegangen, wie das Kurzarbeitergeld in der Handelsbilanz zu erfassen ist. Beim Kurzarbeitergeld geht der Arbeitgeber in Vorkasse und beantragt daraufhin eine nachträgliche Erstattung bei der Agentur für Arbeit. Aufgrund des von der Agentur für Arbeit erlassenen Leistungsbescheids wird dem Arbeitgeber daraufhin das Kurzarbeitergeld erstattet. [2] Der Arbeitgeber ist somit lediglich als Treuhänder für die Zahlungsabwicklung zuständig. Für ihn handelt es sich beim Kurzarbeitergeld folglich um einen **durchlaufenden Posten**, der zu keiner Erfolgswirksamkeit führt (vergleichbar mit der Umsatzsteuer). [3] Daher ist aus der Zahlungsabwicklung weder ein Aufwand noch ein Ertrag zu erfassen.

Entsprechend den verauslagten monatlichen Zahlungen an die Arbeitnehmer ist ein Anspruch gegen die Agentur für Arbeit auf dem Aktivkonto „**Forderung gegenüber Bundesagentur für Arbeit**“ (#1457; SKR 04) zu aktivieren. Dieser Anspruch ist nur aktivierungsfähig, sofern sämtliche Anspruchsvoraussetzungen einschließlich der wirksamen Erstattung der Anzeige über den Arbeitsausfall zum Abschlussstichtag erfüllt sind und der Antrag auf Erstattung bis zur Bilanzanstellung gestellt ist oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit innerhalb von drei Monaten fristgerecht gestellt werden wird. [4]

Die Abbildung skizziert die **buchhalterische Erfassung** beim Arbeitgeber, getrennt nach Auszahlung des Kurzarbeitergelds und Erstattung durch die Agentur für Arbeit.

Um das Verständnis für die buchhalterische Erfassung des Kurzarbeitergelds zu komplettieren, wird nachfolgendes Beispiel aufgeführt.

Beispiel Verbuchung von Kurzarbeitergeld:

Der ledige, konfessions- und kinderlose Arbeitnehmer *Albrecht* wird in die Kurzarbeit geschickt und arbeitet nur noch an 3 Werktagen in der Woche. Sein monatliches Nettogehalt hat vor der Kurzarbeit 2.488 € betragen (**Soll-Entgelt**). Im Rahmen der Kurzarbeit erhält er ein Nettogehalt von 1.644 € (**Ist-Entgelt**). Für ihn liegen die Anspruchsvoraussetzungen des Kurzarbeitergelds vor.

Der durch die Kurzarbeit geminderte Bruttoarbeitslohn von *Albrecht* beträgt monatlich 2.400 €. Die abzuführende Lohnsteuer beträgt 276 €. Der vom Arbeitgeber abzuführende Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung beläuft sich auf 480 €. Somit erfolgt eine Auszahlung an *Albrecht* von 1.644 € (2.400 € ./. 276 € ./. 480 €). Zusätzlich zahlt der Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld von 506 € an *Albrecht* aus.

Hinweis: Auf die Berücksichtigung des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung wird an dieser Stelle verzichtet. [5]

Lösung

Der Entgeltausfall von 844 € (= Nettoentgelt Differenz: 2.488 € ./. 1.644 €) wird von der Bundesagentur für Arbeit mit einem Leistungssatz von 60 % ausgegli-

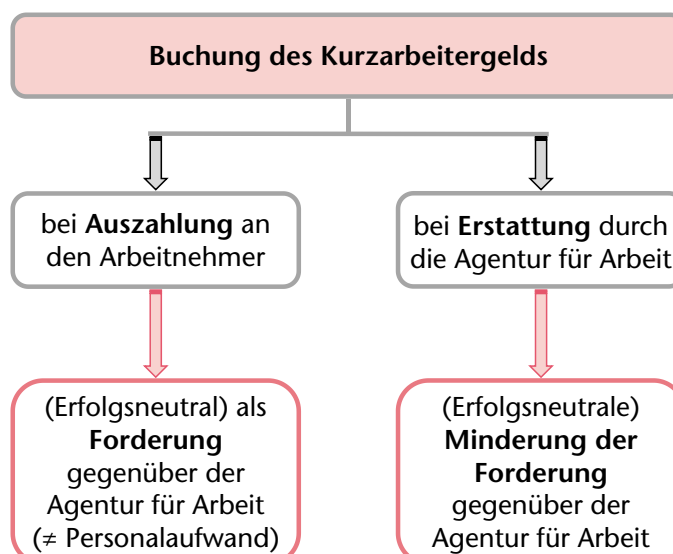


Abb.: Buchung des Kurzarbeitergelds

chen. Somit hat *Albrecht* einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld von 506 € ($844 \text{ €} \cdot 60 \%$). [6] Das geminderte Gehalt ist „ganz normal“ zu buchen. Der Buchungssatz verlängert sich nur erfolgsneutral um das Kurzarbeitergeld. In Höhe des zusätzlich an *Albrecht* zu zahlenden Kurzarbeitergelds von 506 €, welches über das Konto „Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt“ (#3720; SKR 04) zu erfassen ist, wird der Anspruch gegen die Agentur für Arbeit auf dem Konto „Forderung gegenüber Bundesagentur für Arbeit“ (#1457; SKR 04) gebucht. Durch den Zahlungseingang der Agentur für Arbeit erlischt die Forderung.

SKR 04	Buchungstext	S	H
#6020	Gehälter	2.400 €	
#1457	Forderung gegenüber Bundesagentur für Arbeit	506 €	
#3720	An Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt		2.150 €
#3730	An Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer		276 €
#3740	An Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit		480 €

SKR 04	Buchungstext	S	H
#1700	Bank	506 €	
#1457	An Forderung gegenüber Bundesagentur für Arbeit		506 €

3. Buchung nach bisheriger Bilanzierungspraxis

In der Praxis wird bei bilanzierenden Unternehmen das Kurzarbeitergeld im Zeitpunkt der Auszahlung an den Arbeitnehmer – zusammen mit der reduzierten Gehaltszahlung – als Personalaufwand erfasst. Hierdurch ist eine Abstimmung der Gehaltsauszahlung mit dem Personalaufwand möglich. [7] Der Zahlungseingang der Agentur für Arbeit wird dann aufwandsmindernd erfasst. [8] Unter dieser Bilanzierungspraxis ergeben sich folgende Buchungen:

SKR 04	Buchungstext	S	H
#6020	Gehälter	2.906 €	
#3720	An Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt		2.150 €
#3730	An Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer		276 €
#3740	An Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit		480 €

SKR 04	Buchungstext	S	H
#1700	Bank	506 €	
#6075	An Zuschüsse der Agenturen für Arbeit (Haben)		506 €

4. Bilanzielle Abbildung

Die dargestellten Buchungsmöglichkeiten sollten im Gesamtergebnis zu **identischen Ausweisen** in der Bilanz und in der GuV führen, da das Konto „Zuschüsse der Agenturen für Arbeit (Haben)“ aufwandsmindernd innerhalb des Personalaufwands ausgewiesen wird. Eine Abweichung (**Periodenverschiebung**) tritt nur ein, sofern die Erstattung der Agentur für Arbeit noch nicht ausbezahlt worden ist. In diesem Fall führt die „Praktiker-Buchung“ dazu, dass der Aufwand um das noch nicht erstattete Kurzarbeitergeld zu hoch ausgewiesen wird. Dies wird sich dann im folgenden Geschäftsjahr umkehren, wenn die aufwandsmindernde Erstattung erfasst wird.

Anmerkungen

- [1] Abrufbar unter <https://www.idw.de/blob/123092/ace4b4551073cf70f2ffa69c8befaa71/down-corona-fachlicher-hinweis-dok3-data.pdf>.
- [2] Vgl. Fachlicher Hinweis des Fachausschusses Recht (FAR) des IDW vom 3.4.2020, 2; abrufbar unter <https://www.idw.de/blob/123018/21402524ddd6de1f83ec4adb296fa1f0/down-corona-fachlhnweis-kurzarbeit-far-data.pdf>.
- [3] Vgl. Fachlicher Hinweis des IDW vom 8.4.2020, 4 f.
- [4] Vgl. Fachlicher Hinweis des IDW vom 8.4.2020, 5.
- [5] Vgl. Fachlicher Hinweis des IDW vom 8.4.2020, 5 f.
- [6] Die Berechnung ist vereinfacht dargestellt. Zur exakten Vorgehensweise und Berechnung siehe die von der Bundesagentur für Arbeit herausgegebene „Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes (Kug)“, die unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf abrufbar ist.
- [7] So auch *Rinker*, Geschäftsvorfälle richtig buchen: Kurzarbeitergeld, BC 2020, 215, Heft 5.
- [8] Bei Einnahmen-Überschussrechnern wird aufgrund des Zuflussprinzips (§ 11 EStG) die Auszahlung ebenfalls als Aufwand gebucht und die spätere Erstattung aufwandsmindernd erfasst.